

S. 42 / Nr. 11 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 66 III 42

11. Entscheid vom 27. September 1940 i. S. Hess.

Regeste:

Lohnpfändung (Art. 93 SchKG): Kein Widerspruchsverfahren (Art. 106-109) ist durchzuführen über das Vorliegen und die Gültigkeit einer behaupteten aber bestrittenen Abtretung, sei es eines Teils, sei es der ganzen Lohnforderung. Diese ist soweit die Abtretung reicht, als bestrittene zu behandeln und zu verwerten wie in BGE 66 III 133 näher angegeben.

Saisie de salaire (art. 93 LP):

En cas de contestation portant sur l'existence ou la validité d'une cession totale ou partielle du salaire, ce n'est pas la procédure de tierce opposition (art. 106-109) qui est applicable. Dans la mesure où la créance est prétendument cédée, elle doit être traitée et réalisée comme une créance litigieuse, selon ce qui a été jugé dans l'arrêt No 37 du volume 65 III.

Pignoramento di salario (art. 93 LEF).

In caso di contestazione circa l'esistenza o la validità di una cessione totale o parziale di salario non torna applicabile la procedura di rivendicazione (art. 106-109 LEF). Il eredito, nella misura in cui si pretende ceduto, va trattato e venduto come un eredito litigioso conformemente a quanto deciso nella sentenza no 37 pubblicata nella RU 65 III pag. 129 e seg.

Nach Vollzug einer Lohnpfändung von Fr. 30.- im Monat leitete das Betreibungsamt Kriegstetten gegenüber

Seite: 43

der angeblichen Zessionarin des ganzen Lohn Guthabens des Schuldners ein Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG ein. Die Gläubigerin führte Beschwerde mit dem Antrag, die ihr zur Anhebung der Klage gesetzte Frist sei aufzuheben und das Verfahren gemäss Art. 106/7 SchKG anzuordnen. Da sich ergab, dass die behauptete Zession bereits im August 1939 vorgenommen und dem Arbeitgeber des Schuldners mitgeteilt worden war, wies die kantonale Aufsichtsbehörde am 13. Juni 1940 die Beschwerde ab. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Gläubigerin am Beschwerdeantrag fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Rekurrentin meint, die Vorinstanz hätte auf den Sachverhalt abstellen sollen, wie er dem Betreibungsamt zur Zeit der Pfändung bekannt gewesen war. Demgegenüber hat die Vorinstanz mit Recht den wirklichen Sachverhalt zur Zeit der Pfändung berücksichtigt, so wie er nach dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens vorgelegen hatte. Der kantonale Entscheid kann aber aus einem andern Grunde nicht aufrechterhalten werden: weil ein Widerspruchsverfahren überhaupt nicht am Platz ist, weder mit Klägerrolle des Drittsprechers nach Art. 106/7 noch mit Klägerrolle des betreibenden Gläubigers nach Art. 109. Das Bundesgericht hat das Widerspruchsverfahren bereits ausgeschlossen im Falle, dass der Lohnschuldner Verrechnung mit einer Gegenforderung geltend macht, deren Berechtigung vom Schuldner oder vom betreibenden Gläubiger bestritten wird (BGE 51 III 61). Es hat weiter davon abgesehen, wenn der Lohnpfändung eine teilweise Abtretung des Lohnes entgegengehalten wird (BGE 65 III 129); dies um zu vermeiden, dass der Lohnschuldner dem Betreibungsschuldner nicht nur den gepfändeten Betrag durch Zahlung an das Betreibungsamt, sondern ausserdem den abgetretenen Teilbetrag auf Rechnung des unpfändbaren Lohnrestes durch Zahlung

Seite: 44

an den Zessionar vorenthalte, wie es natürlich geschähe, wenn ohne Rücksicht auf die behauptete Abtretung eine bis auf weiteres, nämlich bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens, feste Pfändung vorgenommen würde. Diese Gefahr bestände bei behaupteter Abtretung der vollen Lohnforderung allerdings nicht. Aber das Gebot möglicher Einfachheit des Verfahrens lässt es nicht ratsam erscheinen, für diesen wohl seltenen Ausnahmefall (Abtretung des ganzen Lohnes zum voraus) ein besonderes Vorgehen vorzubehalten, sondern es ist in allen Fällen bestrittener Abtretung wie bestrittener Verrechenbarkeit die Lohnforderung, soweit die behauptete Abtretung bezw. Verrechnung reicht, als bestrittene zu behandeln und zu verwerten wie in BGE 65 III 133 näher angegeben. Das ist noch umso näher liegend, als ja das Widerspruchsverfahren um Forderungen im Gesetz selbst nicht vorgesehen ist, dieses vielmehr davon ausgeht, dass die streitige Forderung, ob sie nun vom Schuldner schlechtweg bestritten oder lediglich ihre Zuständigkeit ungewiss sei (Art. 168 OR), als streitig verwertet werde, und als die Rechtsprechung das Widerspruchsverfahren für den

zweiten Fall nur aus` Gründen der Zweckmässigkeit eingeführt hat, die Zweckmässigkeit aber gerade für die Lohnpfändung kaum einleuchtet. Denn auch wo nicht, wie im Falle teilweiser Abtretung, von vornherein bestimmte Gefahren erkennbar sind, muss mit der Möglichkeit von Komplikationen deswegen gerechnet werden, weil die Pfändung künftigen Lohnes nie definitiv ist, sondern während ihrer ganzen Dauer der Abänderung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse unterliegt (BGE 50 III 124).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Die Anordnung des Widerspruchsverfahrens wird aufgehoben